

Satzung des Vereins zur Förderung
der sozialen Integration von Menschen mit erworbenen
Hirnschäden "**Die Buche**"
(In der Fassung vom 22.02.2011)

Präambel

Die Arbeit des Fördervereins "Die Buche" basiert auf einer betroffenenennahen, ehrenamtlichen Tätigkeit zur Förderung der sozialen Integration von Menschen mit erworbenen Hirnschäden. Dabei sollen vorhandene und gewachsene Strukturen auf einer unabhängigen, soliden Basis weiterentwickelt werden. Mit der Pflege der Schwerpunkte Beschäftigung, Wiedererlangen der kognitiven Fähigkeiten wie soziale Kompetenz, Orientierung, Merkfähigkeit, Aufmerksamkeit, Handlungsplanung, Konzentration, Wahrnehmung, Vorstellungsvermögen etc. Wiedererlangen des Erlernten und Erfahrens.

In diesem Sinne gibt sich der Förderverein "Die Buche" in Buchholz/Dithm. folgende Satzung:

§ 1 Namen, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Die Buche" e.V. für Menschen mit erworbenen Hirnschäden.

Er hat seinen Sitz in 25712 Buchholz und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

Der Verein "Die Buche e. V." verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 53 der Abgabenordnung.

Dieser Zweck soll verwirklicht werden durch folgende Ziele und Aufgaben zur Unterstützung von Menschen mit erworbenen Hirnschäden als hilfsbedürftige Personen:

Förderung von Bildung sowie Förderung von Beschäftigung
Eingliederung in die Gesellschaft
Integration und Verbesserung der Mobilität

Wiedereingliederungshilfen für Arbeits- und Mobilitätsförderung,
Eingliederung ins gesellschaftliche Leben
Förderung von Freizeitprojekten und Kultur (Theater, Kino, Musik, Ausstellungen,
Sportveranstaltungen, Vorleseaktionen, Weihnachtsmärkte, Reisen, Hippotherapie
etc.)
Förderung der Chancengleichheit
Gemeinsame Aktivitäten mit Kindergärten, Schulen und Vereine vor Ort
Angehörigentreffen

§ 3 Steuerbegünstigung

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.

Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung. Sie endet - bei natürlichen Personen - durch Tod oder durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres.

Ein Mitglied kann ferner durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge regelt.

Mitglied erhalten ermäßigten Eintritt zu den Veranstaltungen des Vereins. Weitere Vergünstigungen, wie Jahresgaben und eine Mitgliedzeitschrift bedürfen der Zustimmung

der Mitgliederversammlung.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand

Der Vorstand kann zur Bearbeitung besonderer Aufgaben Arbeitsgruppen bilden.

§ 7 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird vom Vorstandsvorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung durch ein anderes vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied geleitet.

Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

Wahl und Abwahl des Vorstandes

Wahl eines Rechnungsprüfers, der nicht zum Vorstand gehören darf

Wahl eines Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit

Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit

Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplanes

Beschlussfassung über den Jahresabschluss

Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes

Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes

Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins

Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.

Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich oder per Email eingeladen. Sie tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel einmal im Jahr.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 25 % der Mitglieder sie schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen. Sie muss

längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Berufung tagen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit, soweit sie nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen.

Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird von einem Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstandes als Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertr. Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands vertreten.

Im Innenverhältnis soll eine Vertretung ohne den ersten Vorsitzenden aber nur bei dessen Verhinderung erfolgen.

Zum erweiterten Vorstand gehören der Schriftführer und bis zu drei Beisitzer. Die Vorstand soll in der Regel monatlich tagen. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Der Vorstand ist berechtigt, Ehrenmitgliedschaften zu verleihen.

Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

Die Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich zu protokollieren und von dem Vorstandsvorsitzenden oder einem anderen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 9 Satzungsänderungen und Auflösung

Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten

erforderlich.

Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von dem zuständigen Registergericht oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

Bei Auflösung, Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen an den "Freundeskreis Hospiz" in Dithmarschen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.